

Cum Ex scandal: financial crime and the loopholes in the current legal framework

Christoph Spengel, Universität Mannheim



European Parliament, 26 November 2018, Brussels



Dividendenstripping: Cum/Ex- und Cum/Cum-Geschäfte rund um den Dividendenstichtag

Cum/Ex-Geschäfte mit Leerverkauf in Deutschland bis 2011 (ca. 15 Jahre)

- Einmal auf Dividenden einbehaltene Kapitalertragsteuer wurde mehrfach erstattet
- Gewinn durch mehrfache Erstattung der Kapitalertragsteuer ausschließlich von der Allgemeinheit finanziert = Steuerraub
- Möglich durch Systembruch bei Einbehaltung und Bescheinigung der Kapitalertragsteuer
 - Ausschüttende Aktiengesellschaft: Einbehaltung und Abführung
 - Depotführende Banken: Bescheinigung
 - Cum/Ex-Geschäft mit Leerverkauf: 2 (oder mehr) Bescheinigungen
 - Aktieninhaber am Dividendenstichtag: rechtmäßig
 - Leerkäufer: illegal (bestätigt durch mehrere Urteile deutscher Finanzgerichte)
- Für den Steuerschaden haften der Leerkäufer und dessen Depotbank
- In Deutschland bestand in Bezug auf Cum/Ex-Geschäfte niemals eine Gesetzeslücke, sondern ein technischer Systembruch, der im Markt gnadenlos ausgenutzt wurde
- Geschätzter Steuerschaden zwischen 2005 - 2011: 7,2 Mrd. Euro (absolute Untergrenze)

Dividendenstripping: Cum/Ex- und Cum/Cum-Geschäfte rund um den Dividendenstichtag

Cum/Ex-Geschäfte mit Leerverkauf in Deutschland bis 2011 (ca. 15 Jahre)

- Systembruch seit 2012 behoben: Kapitalertragsteuer wird von depotführender Bank einbehalten und bescheinigt; keine mehrfache Bescheinigung mehr möglich
- 2016-2017: Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestags
 - Desinteresse der politischen Führungsebene im Bundesministerium der Finanzen: BMF seit 2002 durch Bundesverband deutscher Banken (BdB) informiert, trotzdem Untätigkeit über 10 Jahre
 - Desolate Governance im BMF
 - Steuerschaden kann nicht beziffert werden, obwohl Finanzbehörden Kapitalertragsteuer einnehmen und erstatten, allerdings an unterschiedlicher Stelle
 - Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat Kenntnis über jede einzelne Aktientransaktion, wurde mangels Auftrag aber nicht tätig
 - Verquickungen des BMF mit BdB: vom BdB bezahlter Mitarbeiter beim Abfassen von Gesetzestexten beteiligt
 - Fachliche Fehleinschätzung des BMF noch im Jahr 2009 beflügelte Cum/Ex-Geschäfte zusätzlich

Dividendenstripping: Cum/Ex- und Cum/Cum-Geschäfte rund um den Dividendenstichtag

Cum/Cum-Geschäfte in Deutschland seit ca. 1977 bis heute

- Auf Dividenden einzubehaltende Kapitalertragsteuer wird systemwidrig nicht erhoben
- In Deutschland nicht ansässige Personen (Pensions- und/oder Staatsfonds) übertragen deutsche Aktien kurz vor dem Dividendenstichtag an deutsche Kreditinstitute durch Wertpapierleihe oder Veräußerungsgeschäft, kurz nach dem Dividendenstichtag werden die Transaktionen rückabgewickelt
- Es besteht bei Cum/Cum-Geschäften in Deutschland auch heute noch eine Gesetzeslücke (Korrespondenzlücke), die zu Steuerarbitrage einlädt
 - Steuerausländer „wandeln“ an sich steuerpflichtige Dividenden in steuerfreie Wertpapierleihgebühr oder Veräußerungsgewinn um
 - Deutsche Kreditinstitute vereinnahmen Dividende und begehren Erstattung der Kapitalertragsteuer
- Cum/Cum-Geschäfte sind per se nicht illegal, sie verstoßen im Einzelfall (am Markt organisiert \equiv Regelfall) aber gegen geltendes Recht (Übergang des wirtschaftlichen Eigentums an den Aktien und (seit 2001) Gestaltungsmissbrauch sind zu prüfen)
- Geschätzter Steuerschaden zwischen 2001 - 2016: 50-80 Mrd. Euro (absolute Obergrenze)

Cum/Ex scandal, European Parliament

26 November 2018

Dividendenstripping: Cum/Ex- und Cum/Cum-Geschäfte rund um den Dividendenstichtag

Cum/Cum-Geschäfte in Deutschland seit ca. 1977 bis heute

- Bundesministerium der Finanzen
 - Steuerrechtliche Falschaussagen (mehrfach) auf Parlamentarische Anfragen
 - Wollte diese Geschäfte noch im November 2016 auf dem Erlasswege für die Vergangenheit „reinwaschen“
 - Rechtslage mit Blick auf die Vergangenheit weiterhin unklar
 - Korrespondenzlücke besteht weiterhin, weshalb Cum/Cum-Geschäfte auch heute noch möglich sind

Folgerungen aus den Erkenntnissen: Wir benötigen für die Zukunft

- Eine funktionierende Governance der Finanzverwaltungen, welche unverzüglich Frühwarnsysteme gegen Steuerbetrug auf den Weg bringt
- Einen EU-weiten Informationsaustausch der Finanzverwaltungen gegen Steuerbetrug
- EU-weite Steuerstrafverfolgungsbehörden (Europol, Staatsanwaltschaft)
- Regeln gegen die festzustellende Verletzung der Integrität des Europäischen Kapitalmarkts

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



Kontakt

Prof. Dr. Christoph Spengel
Universität Mannheim

Phone: + 49 621 181 1704

Mail: spengel@uni-mannheim.de

www: <https://www.bwl.uni-mannheim.de/spengel/>